

Informationsblatt zur Antragstellung im Mietwagenverkehr

1.) Grundsätzliches

Mietwagen § 49 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz (PBefG)

Verkehr mit Mietwagen ist die Beförderung von Personen mit Personenkraftwagen, die nur im Ganzen zur Beförderung gemietet werden - keine Einzelplatzvermietung - und mit denen der Unternehmer Fahrten ausführt, deren Zweck, Ziel und Ablauf der Mieter bestimmt und die nicht Verkehr mit Taxen nach § 47 PBefG sind. Mit Mietwagen dürfen nur Beförderungsaufträge ausgeführt werden, die am Betriebssitz oder in der Wohnung des Unternehmers eingegangen sind. Nach Ausführung des Beförderungsauftrags hat der Mietwagen unverzüglich zum Betriebssitz zurückzukehren, es sei denn, er hat vor der Fahrt von seinem Betriebssitz oder der Wohnung oder während der Fahrt fernmündlich einen neuen Beförderungsauftrag erhalten.

Betriebssitz des Mietwagenunternehmens

Die Beförderungsaufträge müssen am Betriebssitz des Mietwagenunternehmens eingehen und dürfen nur von dort aus an das eigene Fahrpersonal weitergegeben werden. Dies ist am Betriebssitz zu dokumentieren. Bei Nutzung elektronischer Systeme muss am Betriebssitz ein Rechner installiert sein, über den die Aufträge abgewickelt und dokumentiert werden. Wegen der bestehenden Rückkehrpflicht zum Betriebssitz ist bei Beantragung die entsprechende Anzahl von Stellplätzen am Betriebssitz nachzuweisen. Die Stellplätze müssen vom Betriebssitz fußläufig erreichbar sein. Für das Fahrpersonal sind u.a. Pausen- und Hygienräume zur Verfügung zu stellen (Arbeitsstättenverordnung). Dies ist mit Vorlage entsprechender Mietverträge nachzuweisen.

2.) Antragstellung

Die Antragstellung ist ausschließlich im Rahmen einer persönlichen Vorsprache möglich. Hierzu ist vorab telefonisch unter 069/212-42548 oder per E-Mail: taxi@stadt-frankfurt.de ein Termin zu vereinbaren.

Am Tag der Antragstellung sind die Unterlagen im Original vorzulegen.

- Terminreservierung mit QR-Code, gerne per Ausdruck oder durch die Mail auf dem Smartphone (Sie können sich ausschließlich mit diesen Unterlagen max. 15 Minuten vor dem Termin in das Terminauf-rufsystem vor Ort einloggen).
- Antrag auf Erteilung einer Mietwagenkonzession (Formular kann hier Ort persönlich ausgefüllt werden)
- Personalausweis oder Reisepass. Bei Angehörigen eines nicht EU-Staates ist die Vorlage eines gültigen Aufenthaltstitels mit Arbeitserlaubnis notwendig.
- Führerschein (wenn das Mietfahrzeug selbst durch den Antragsteller gefahren wird)
- Führerschein zur Fahrgastbeförderung (wenn das Mietfahrzeug selbst durch den Antragsteller gefahren wird)
- Nachweis der fachlichen Eignung für Taxen- und Mietwagen.

- Ggf. Geschäftsführervertrag, wenn Fachkunde nicht durch Antragsteller nachgewiesen werden kann.
- Führungszeugnis (Belegart „O“ zur Vorlage bei einer Behörde). (für jede:n Antragsteller:in, Gesellschafter:in und Vertretungsberechtigte:n, Geschäftsführer). Dies können Sie in Ihrem zuständigen Bürgeramt beantragen.
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister (Belegart „9“ zur Vorlage bei einer Behörde) (für jede:n Antragsteller:in, Gesellschafter:in und Vertretungsberechtigte:n, Geschäftsführer und für das Unternehmen). Dies können Sie in Ihrem zuständigen Bürgeramt beantragen.
- Auszug aus dem Handelsregister oder Genossenschaftsregister (bei Handelsgesellschaften), Auszug aus dem GbR-Vertrag (bei GbR-Gesellschaften)
- Angaben zur finanziellen Leistungsfähigkeit
Die finanzielle Leistungsfähigkeit (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 PBZugV) wird unter anderem durch Vorlage einer Vermögensübersicht nachgewiesen, welche durch eine:n Wirtschaftsprüfer:in, vereidigte:n Buchprüfer:in, Steuerberater:in, Steuerbevollmächtigte:n, Fachanwältin/ Fachanwalt für Steuerrecht, eine Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft bestätigt wurde. Die Vermögensübersicht ist vollständig auszufüllen. Zu beachten ist, dass d. Einzelunternehmer:in mit ihrem/ seinem gesamten Vermögen haftet. Alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sind in der Übersicht anzugeben. Wird das erforderliche Eigenkapital nur knapp erreicht, kann es zweckmäßig sein, bereits dem Antrag Nachweise über die wesentlichen Vermögenswerte (z.B. Zeitwertgutachten der Fahrzeuge) beizufügen.
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft für Verkehr Hamburg
- Bescheinigung in Steuersachen vom zuständigen Finanzamt des Betriebssitzes
- Der Nachweis für ein Fahrzeug mit dem Eintrag „Mietwagen“ in der Zulassungsbescheinigung Teil eins
- TÜV-Bescheinigung
- Mietvertrag der Parkplätze (gem. Anzahl der Mietwagen)
- Nachweis über Personal welches am Betriebssitz für die Weiterleitung der Fahraufträge (z.B. Arbeitsvertrag) zuständig ist.
- Bei dem Einsatz von Fahrern bitte eine Fahrerliste vorlegen und die Kopie der Führerscheine zur Fahrgastbeförderung
- Nachweis über Betriebssitz in Frankfurt am Main gemäß Arbeitsstättenverordnung (z.B. Mietvertrag über die Büroräume mit Aufenthalts- und Sozialräumen)